

## Merkblatt zur Umwandlung des N-Status in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

### 1. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) kann der Kanton mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM) einer ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn sich diese Person seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhält, der Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war, wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vorliegen. Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) konkretisiert die Voraussetzungen für die Beurteilung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht nicht. Die betroffene Person hat im kantonalen Verfahren keine Parteistellung.

### 2. Beurteilungskriterien

- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Sprachkompetenzen
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Familienverhältnisse
- finanzielle Verhältnisse
- Dauer der Anwesenheit in der Schweiz
- Gesundheitszustand
- Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat
- Offenlegung der Identität

### 3. Vorgehen

- Beim Amt für Migration Schwyz (Abteilung Ausländerwesen) ist schriftlich oder persönlich ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu stellen. Hierzu genügt ein einfaches Schreiben unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums.
- Die gesuchstellenden Personen erhalten eine Empfangsbestätigung. Ab diesem Zeitpunkt sind innert drei Monaten sämtliche unten (Kap. 4) genannten Unterlagen einzureichen. Können einzelne Unterlagen nicht vorgebracht werden ist schriftlich zu begründen, weswegen dies nicht möglich ist.

- Das Amt für Migration bearbeitet nach Eingang sämtlicher Unterlagen das Gesuch und unterbreitet dieses dem Volkswirtschaftsdepartement zum Entscheid. Ergeht ein positiver Entscheid, wird die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dem SEM zur Zustimmung unterbreitet und der Gesuchsteller informiert. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht erfüllt, ergeht eine Verfügung. Diese ist aufgrund von Art. 14 Abs. 4 AsylG nicht anfechtbar.

#### 4. Einzureichende Unterlagen

1. Ausführliche Begründung des Gesuches
2. Einwilligungserklärungen zu weiteren Abklärungen durch das Amt für Migration (liegen der Empfangsbestätigung bei)
3. Strafregisterauszug (nicht älter als zwei Wochen)
4. Betreibungsregisterauszug (nicht älter als zwei Wochen)
5. Fürsorgebestätigung (nicht älter als zwei Wochen)
6. Kopie Mietvertrag
7. Kopie Zeugnisse Berufsbildung
8. Kopie Arbeitsvertrag
9. Kopie Lohnabrechnungen (letzte sechs Monate)
10. Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers (nicht älter als zwei Wochen)
11. weitere Einkommensnachweise
12. Kopie Pass oder ID
13. Schulberichte-/Zeugnisse (falls Kinder im Gesuch enthalten sind)
14. Kursbestätigungen (Deutsch-, Integrationskurse etc.)
15. Fide-anerkanntes Sprachzertifikat (<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/themen/sprache/anerkannte-sprachzertifikate.pdf.download.pdf/anerkannte-sprachzertifikate-d.pdf>)
16. Integrationsnachweise (Referenzschreiben, Vereinsmitgliedschaften etc.)
17. Nachweis Krankenversicherung
18. Arztberichte (falls gesundheitliche Probleme bestehen)
19. Privatkontoauszüge (letzte sechs Monate)
20. finanzielle Verpflichtungen (Alimente etc.)
21. familiäre Bindungen in der Schweiz
22. familiäre Bindungen im Herkunftsstaat